

29.01.91

EG - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(90) 538 endg.; Ratsdok. 10146/90

KEP-AE-Nr.: 910284

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. November 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Juni 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Richtlinie 89/622/EWG (1) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, die am 13. November 1989 verabschiedet wurde, harmonisierte die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, wobei von einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit ausgegangen wurde.

Der vorliegende Vorschlag soll die Richtlinie abändern, um die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Etikettierung von Tabakerzeugnissen zu ergänzen.

Wie schon Richtlinie 89/622/EWG ist auch diese Richtlinie im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes 1992 zu sehen.

1. Die derzeitige Lage

Richtlinie 89/622/EWG sieht eine allgemeine Warnung "Rauchen gefährdet die Gesundheit" vor, die auf allen Verpackungen von Tabakerzeugnissen stehen muß.

Zu dieser allgemeinen Warnung kommen bei Zigarettenschachteln noch spezifische Warnhinweise hinzu. Hierfür stellt jeder Mitgliedstaat anhand der im Anhang der Richtlinie aufgeführten Warnhinweise eine eigene Liste mit den Warnhinweisen auf, die auf den Zigarettenschachteln abwechselnd erscheinen müssen. Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen: Teil A enthält die beiden Warnungen ("Rauchen verursacht Krebs", "Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten"), die in allen nationalen Listen enthalten sein müssen und einen Teil B mit 14 Warnhinweisen, aus denen sich die Mitgliedstaaten ihre eigene Liste zusammenstellen können.

Gemäß Richtlinie 89/622/EWG müssen auf Zigarettenschachteln ferner der Teer- und Nikotingehalt angegeben sein; ferner wird festgelegt, nach welchen ISO-Normen diese Werte gemessen werden.

Die Harmonisierung durch diese Richtlinie basiert somit auf einer vollständigen Etikettierung von Zigarettenschachteln, die in der Gemeinschaft insgesamt über 90 % des Marktes an Tabakerzeugnissen ausmachen. Wie in den meisten Mitgliedstaaten ist in der Richtlinie die Etikettierung von Tabakerzeugnissen außer Zigaretten auf die allgemeine Warnung beschränkt. Ferner ist mangels anerkannter Meßmethoden bisher noch auf keinem anderen Tabakerzeugnis der Teer- und Nikotingehalt angegeben.

Die Situation bezüglich der nationalen Bestimmungen zur Etikettierung von Tabakerzeugnissen wurde durch die Richtlinie 89/622/EWG tiefgreifend verändert.

(1) L 359 vom 8. Dezember 1989

Die Mitgliedstaaten sind derzeit im Begriff, Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu erlassen. Bei dieser Umsetzung in nationales Recht gibt es derzeit gegenüber den Fristen gemäß Artikel 9 Absatz 1, nach dem die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, mitteilen, eine gewisse Verzögerung (offiziell sind bisher erst 3 Mitteilungen eingegangen). Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gemäß Artikel 9 Absatz 2 (31. Dezember 1991) hat jedoch kein Mitgliedstaat in Frage gestellt.

Vor der Umsetzung der Richtlinie besteht folgende Situation: in den meisten Mitgliedstaaten, in denen dieser Bereich geregelt ist, decken eine oder mehrere Warnungen zumindest teilweise die Tabakerzeugnisse außer Zigaretten ab. So ist in Frankreich ("Mißbrauch gefährlich"), in Portugal ("Rauchen gefährdet die Gesundheit und verursacht beispielsweise Krebs"), in Belgien ("Rauchen gefährdet die Gesundheit") sowie kürzlich in Griechenland ("Rauchen gefährdet ernsthaft die Gesundheit") ein allgemeiner Warnhinweis über die Gesundheitsschädlichkeit des Erzeugnisses auf allen Tabakerzeugnissen vorgeschrieben. In Spanien gelten wahlweise folgende Warnhinweise für alle Tabakerzeugnisse: "Rauchen gefährdet ernsthaft die Gesundheit", "Rauchen verursacht Krebs", "Rauchen verursacht Herz- und Gefäßerkrankungen", "Rauchen während der Schwangerschaft gefährdet ihr Kind". In Deutschland gilt eine allgemeine Warnung ("Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit") für alle Tabakerzeugnisse. In den Niederlanden gilt eine allgemeine Warnung ("Rauchen gefährdet die Gesundheit. Es verursacht Lungenkrebs und Herzkrankheiten") auf allen Zigaretten-schachteln und Verpackungen für Zigarettenfeinschnitt. Im Vereinigten Königreich sind Zigaretten-schachteln und Verpackungen für Zigarettenfeinschnitt abwechselnd mit folgenden Warnhinweisen zu versehen: "Rauchen verursacht tödliche Krankheiten", "Rauchen kann Herzkrankheiten verursachen", "Rauchen während der Schwangerschaft kann Ihr Kind schädigen und eine Frühgeburt verursachen", "Rauchen kann Lungenkrebs, Bronchitis und andere Krankheiten der Atemwege verursachen", "Jährlich sterben im Vereinigten Königreich über 30.000 Menschen an Lungenkrebs". In Irland gilt eine allgemeine Warnung ("Rauchen ist ein Gesundheitsrisiko") sowie für Zigaretten und Feinschnitt im Rotationsverfahren folgende Warnungen: "Rauchen verursacht Krebs", "Raucher sterben jünger", "Rauchen tötet", "Rauchen verursacht Herzerkrankungen"; vor dem Verbot von Kautabaken war der Warnhinweis "Kann Krebs der Mundhöhle verursachen" vorgesehen. In Dänemark gilt der allgemeine Warnhinweis ("Tabakkonsum ist gesundheitsschädigend") nur für Zigaretten-schachteln. In Italien und in Luxemburg gibt es hierzu bisher noch keine Regelung.

2. Begründung der Gemeinschaftsaktion

Bei der Erörterung und der Verabschiedung der Richtlinie 89/622/EWG forderten die Mitgliedstaaten die Kommission auf, sobald dies technisch möglich sei, einen neuen Vorschlag zur Ergänzung der Etikettierung von Tabakerzeugnissen außer

Zigaretten mit geeigneten Warnhinweisen vorzulegen. Die Kommission legt daher jetzt nach Stellungnahme des Ausschusses der Krebs Sachverständigen des Programmes "Europa gegen den Krebs" die erforderlichen Änderungen vor, um auch über spezifische Warnhinweise für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten zu verfügen.

Im Rat war man damals ferner übereingekommen, die Auswahlliste im Anhang der Richtlinie, die bisher nur für Zigaretten gilt, in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen. Die Kommission nutzt daher diese Gelegenheit, die Liste zu ergänzen.

Schließlich zielt der Vorschlag auch auf die Harmonisierung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu Mundtabaken. Da die Mitgliedstaaten, die von diesen neuen Produkten am meisten betroffen sind, ihren Verkauf untersagt haben, zielt dieser Vorschlag ebenfalls auf ein Verkaufsverbot ab.

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 100 A des EWG-Vertrages, genau wie bei der Bezugsrichtlinie. Gemäß Absatz 3 dieses Artikels wird von einem hohen Schutzniveau ausgegangen.

3. Die vorgeschlagene Änderung

Die Materie läßt sich in drei Kapitel unterteilen:

a. Spezifische Warnhinweise für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten

Wie oben bereits erwähnt, hat sich die Kommission gegenüber dem Rat verpflichtet, ein Instrument zur Aufstellung spezifischer Warnhinweise für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten vorzuschlagen.

Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf die Stellungnahme wissenschaftlicher Sachverständiger, insbesondere auf die Stellungnahme des Ausschusses der Krebs Sachverständigen des Programmes "Europa gegen den Krebs" sowie auf die Stellungnahme des Internationalen Krebsforschungszentrums (CIIRC).

Aus technischer und wissenschaftlicher Sicht sowie zum Zwecke ihrer spezifischen Etikettierung lassen sich Tabakerzeugnisse außer Zigaretten in drei Gruppen aufteilen.

Die technischen Anforderungen für die Darbietung der spezifischen Warnhinweise auf den Packungen der drei Produktgruppen entsprechen dabei der flexiblen Vorgehensweise von Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 89/622/EWG für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten.

Es handelt sich um folgende drei Gruppen:

- Zigarettenfeinschnitt zum Selberrollen. Der Verbrauch dieser Erzeugnisse entspricht in seinen wesentlichen Eigenschaften weitgehend dem von Zigaretten und birgt auch die gleichen Gesundheitsrisiken. Die Verpackungen dieser Erzeugnisse

enthalten daher die gleichen Warnhinweise wie Zigaretten (siehe Anhang der Richtlinie 89/622/EWG).

- andere Rauchtabake (Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos usw.). Beim Verbrauch dieser Erzeugnisse gibt es bestimmte spezifische Eigenarten. Mangels ausreichender wissenschaftlicher Daten sind Warnhinweise, die besagen, daß diese Erzeugnisse Herz- und Gefäßkrankheiten verursachen, nicht vorgesehen. Alle anderen Warnhinweise für Zigaretten und Zigarettenfeinschnitt zum Selberrollen gelten auch für die Etikettierung dieser Erzeugnisse.

- Tabakerzeugnisse, die zum Verbrauch nicht verbrannt werden (z.B. Kau- und Schnupftabak). Der - in Europa sehr geringfügige - Verbrauch dieser Erzeugnisse durch Mund oder Nase zeichnet sich gegenüber dem von Rauchtabaken durch genau umschriebene Eigenschaften aus. Kau- und Schnupftabake haben in Europa eine lange Tradition bezüglich Herstellung und Verbrauch. Seit den zwanziger Jahren geht ihr Verbrauch jedoch stetig zurück und ist heute praktisch nur noch auf einige Berufsgruppen (Seeleute, Bergleute, bestimmte Einheiten der Streitkräfte) und Regionen beschränkt. Ferner ist nach den derzeit vorliegenden epidemiologischen Studien erwiesen, daß diese Erzeugnisse Krebs erregen können. Das hier gewählte Vorgehen besteht daher in einer spezifischen Warnung über ein potentiellies Krebsrisiko.

Im übrigen ist die Gruppe der Tabake, die beim Verbrauch nicht verbrannt werden wie Kau- und Schnupftabak von bestimmten neuen Erzeugnissen - den Mundtabaken - zu unterscheiden (siehe Kapitel c).

b. Warnhinweis zur Abhängigkeit durch den Verbrauch von Tabakerzeugnissen

Die Kommission hält es für zweckmäßig, diesen Vorschlag für eine Änderung zu nutzen, um einen Warnhinweis bezüglich der Abhängigkeit, die der Verbrauch von Tabakerzeugnissen nach sich zieht, vorzuschlagen.

Durch ihren Nikotingehalt machen Tabakerzeugnisse abhängig. Nikotin besitzt, wie unter anderem kürzlich im Bericht des Surgeon General der Vereinigten Staaten 1988 "The Health Consequences of Smoking: Nicotine Addiction", festgestellt wurde, alle Eigenschaften, die eine Droge ausmachen: neurophysiologische Stimulierung, Toleranz, körperliche und psychische Abhängigkeit, ständiges Rückfallrisiko nach Einstellung des Verbrauchs usw...

Die Aufnahme dieses Warnhinweises in die Liste der Warnungen für Tabakerzeugnisse ist ein wichtiger Schritt, um dem Verbraucher eine objektive Information über die Eigenschaften des Erzeugnisses zu gewährleisten. Ferner dürfte die Abschreckungswirkung einer solchen Botschaft besonders für diejenigen von Bedeutung sein, die diese Erzeugnisse noch nicht regelmäßig konsumieren, insbesondere Kinder und Jugendliche.

c. Mundtabake

Dieser Richtlinienvorschlag zielt auch auf die Harmonisierung der nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu Mundtabaken (angefeuchtete Tabake zum Lutschen) ab.

Bereits im ersten Aktionsplan des Programmes "Europa gegen den Krebs" (1987-1989) wurde auf bestimmte neue Tabakerzeugnisse, die seit kurzer Zeit auf dem Markt sind, hingewiesen.

Die wichtigsten Hersteller dieses neuen Erzeugnisses sind weltweit zum einen die amerikanische Gruppe USTC-United States Tobacco Company und Svenska Tobaks AB aus Schweden. 1985 hat die amerikanische Gruppe in der Nähe von Glasgow im Vereinigten Königreich eine Fabrik mit 19 Mitarbeitern eröffnet.

In der Folge der Verabschiedung des Verbots der Herstellung und Vermarktung dieses Erzeugnisses durch die britischen Behörden im Dezember 1989 sowie dessen Inkrafttreten am 13. März 1990 hat die Fabrik zum letzteren Datum geschlossen.

Bezüglich der Vermarktung dieses Erzeugnisses in den übrigen Mitgliedstaaten besteht folgende Situation:

- . in Irland wurde das Produkt 1988 verboten;
- . in Dänemark, in den Niederlanden und Deutschland wird dieses Erzeugnis nicht vermarktet, wird aber bei Kindern und Jugendlichen dieser Länder nach und nach bekannt.
- . Belgien hat uns über eine bevorstehende Gesetzgebung zum Verbot dieses Erzeugnisses unterrichtet
- . in den übrigen Mitgliedstaaten ist dieses Erzeugnis nicht bekannt.

Die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission wurden mehrfach durch mehrere international angesehene wissenschaftliche Organisationen alarmiert und auf die Gefahren bestimmter neuer rauchfreier Tabakerzeugnisse zum Lutschen aufmerksam gemacht.

Die 1985 vom Internationalen Krebsforschungszentrum in Lyon veröffentlichte Studie ("Die Risiken von Krebserregern für Menschen" - Band 37) sowie der Bericht des Surgeon General der Vereinigten Staaten von 1986 zeigen, daß Mundtabake Krebserreger in erheblichen Mengen enthalten, etwa Polonium-210 (Krebserregung durch Strahlung) sowie zwei Kategorien starker Krebserreger: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Nitrosamine. Nitrosamine befinden sich in Mundtabaken in höheren Konzentrationen als im Kautabak.

Mundtabak enthält 1,6 bis 135 mg pro kg NNN sowie 0,1 bis 14 mg pro kg NNK, zwei Stoffe der Kategorie der krebserregenden Nitrosamine mit der stärksten Konzentration. Zum Vergleich: in den Vereinigten Staaten dürfen Nahrungsmittel und Getränke nicht mehr als 0,01 mg pro kg Nitrosamine enthalten. Das bedeutet, daß in Mundtabaken 10.000 mal mehr der wichtigsten Krebserreger enthalten sind als in Nahrungsmitteln zugelassen sowie 100 mal mehr als in Zigaretten.

Bezüglich des Nikotins, des Stoffes, der die Abhängigkeit verursacht, zeigen die einschlägigen Studien, daß die Konzentration im Mundtabak 4,6 bis 15 mg pro Gramm beträgt. Neuere Studien deuten darauf hin, daß die Nikotinaufnahme durch diese Erzeugnisse größer ist als bei Zigaretten mit stärkeren Auswirkungen auf den Herzrhythmus und auf den Blutdruck. So bleibt der Nikotinspiegel im Blut bei Verbrauchern von Mundtabaken länger erhöht. Schließlich wird die Nikotinabhängigkeit bei Verbrauchern von Mundtabak beschleunigt, da das Nikotin durch die Mundhöhle direkt in den Blutkreislauf eintritt.

Den einschlägigen Schlußfolgerungen zufolge verursachen diese neuen Erzeugnisse Krebs der Mundhöhle und erhöhen die Risiken von Krebs der Nasenhöhle, des Kehlkopfes, der Speiseröhre und selbst von Organen wie der Bauchspeicheldrüse und der Harnwege. Bei schwangeren Frauen führt der Mundtabak durch das Überwinden der Plazentaschranke zu toxischen Auswirkungen beim Fötus.

Die erste europäische Konferenz "Tabak oder Gesundheit" (Madrid 7. - 11. November 1988), die gemeinsam von der WHO und der Europäischen Gemeinschaft veranstaltet wurde, hat eine Zehn-Punkte-Strategie für ein "Europa ohne Tabak" aufgestellt. In Punkt 8 wird ein Verbot aller neuen Tabakerzeugnisse mit Nikotingehalt empfohlen.

Schließlich erneuerte der Europäische Ausschuß der Krebsachverständigen 1989 und 1990 anhand der epidemiologischen Studien auf diesem Gebiete seine Empfehlungen im gleichen Sinne.

Die oben beschriebene Situation bezüglich der Vermarktung dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten zeigt, daß die am meisten betroffenen Staaten bereits die notwendigen Maßnahmen zum Verbot dieses Erzeugnisses getroffen haben. Andere, in denen das Produkt bisher wenig oder gar nicht bekannt ist, haben bisher nicht reagiert.

Dieses neue Erzeugnis, das beginnt, sich auf den Märkten einiger Mitgliedstaaten auszubreiten, wird im Hinblick auf den jungen Verbraucher vermarktet.

Angesichts der vorliegenden wissenschaftlichen Daten sowie auf die Empfehlung des Ausschusses der Krebsachverständigen hin stand die Kommission vor der Notwendigkeit, gegenüber diesen Erzeugnissen Präventivmaßnahmen zu treffen. Nach Prüfung des Problems stellte sie fest, daß die einzige wirksame Präventionsmaßnahme gegenüber dem Verbrauch ein Verbot ist, bevor dieses Erzeugnis sich auf dem Territorium der Gemeinschaft zu weit ausbreitet.

Eine Verstärkung der Etikettierung für Mundtabake, etwa ein Warnhinweis speziell für Kinder und Jugendliche, erscheint keine ausreichende Schutzmaßnahme, bedenkt man die Anziehungskraft dieses Erzeugnisses, die durch mehrere Statistiken nachgewiesen werden konnte.

Das Gemeinschaftssystem zur Aufklärung und zur Verabschiedung von Maßnahmen zum Verbot gefährlicher Stoffe in Nahrungsmitteln scheint auf diese neuen Tabakerzeugnisse nicht anwendbar zu sein. Dieses System, das das Vorhandensein von Stoffen in Nahrungsmitteln betrifft und nicht das Produkt selbst, kann in diesem Falle, bei dem es um ein neues Erzeugnis geht, das kein Nahrungsmittel ist und das sich durch einen hohen Gehalt einer großen Anzahl an Krebserregern auszeichnet, keine Handlungsgrundlage sein.

Ferner hat die Bundesjustizbehörde der Vereinigten Staaten 1986 erklärt, daß die einzige Maßnahme, die geeignet wäre, die Ausbreitung des Erzeugnisses in den Vereinigten Staaten zu verhindern, ein Verbot wäre, wenn der Verbrauch nicht bereits so weit im Lande verbreitet wäre.

Ferner ist die Aufstellung gemeinsamer Normen eines Grenzwertes für Krebserreger technisch nicht durchführbar. Zwar ist es möglich, durch chemische Analysemethoden die Bestandteile des Erzeugnisses zu messen, doch gibt es bisher keine international anerkannten Maßnormen, die gewährleisten würden, daß die gefährlichen Stoffe, die in dem Produkt enthalten sind, bereits bei der Herstellung drastisch reduziert werden würden. Ferner bestand der Haupteffekt dieses neuen Erzeugnisses darin, die jüngsten unter den Kunden anzuziehen und sie in der Folge nikotinabhängig zu machen. Die Aufstellung solcher technischer Normen würde somit keinen wirkungsvollen Schutz bieten.

Geprüft hat die Kommission ferner die Möglichkeit eines Verkaufsverbots dieser Erzeugnisse an Jugendliche unter 18 Jahren. Diese Maßnahme wäre aber nicht ausreichend, um den Verbrauch bei den jüngsten Bürgern auszuschließen, wenn das Erzeugnis erst einmal auf dem Markt ist. Es könnte sogar den paradoxen Effekt haben, Kinder und Jugendliche zum Verbrauch zu animieren.

Die Kommission hat sich daher der von zwei Mitgliedstaaten (demnächst drei) eingenommenen Position angeschlossen und schlägt ein Verbot der Vermarktung dieses Erzeugnisses in der Gemeinschaft vor.

Die Kommission ist nämlich der Auffassung, daß die Präventivaktion für Tabakerzeugnisse, die es bereits seit langen auf dem Markt und fest in den Gewohnheiten der europäischen Verbraucher verankert sind, eine merkliche Reduzierung des Verbrauchs durch eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen der aufeinanderfolgenden Aktionspläne "Europa gegen den Krebs" zum Ziele hat. Diese Aktion zielt in erster Linie auf Tabake zum Rauchen ab, da nicht zum Rauchen bestimmte Tabake traditioneller Herstellung, wie bereits unter Punkt a) gesagt, im Schwinden begriffen sind und auf bestimmte Berufsgruppen und Regionen der Gemeinschaft beschränkt sind.

Bei neuen Erzeugnissen hingegen, deren Schädlichkeit wissenschaftlich erwiesen ist und die unter den europäischen Verbrauchern noch nicht verbreitet sind, besteht die

wirksamste Krebsverhütungsmaßnahme in einem raschen Verbot dieser Erzeugnisse, um die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen der Verbraucher zu schützen.

Diese Überzeugung der Kommission wurde noch durch die Tatsache verstärkt, daß, nach allen vorliegenden statistischen Daten das Erzeugnis besonders auf Kinder und Jugendliche anziehend wirkt. So verbrauchten in den Vereinigten Staaten Anfang der siebziger Jahre weniger als 1 % der Kinder und Jugendliche Tabakerzeugnisse ohne Verbrennung, in welcher Form auch immer. Seit 1970 hat sich der Verbrauch von Mundtabak jedoch bei Jungen zwischen 17 und 19 Jahren verfünffach. Der Verbrauch von Mundtabak ist von 30,7 Mio. pound auf 42,6 Mio. pound gestiegen, für 1990 erwartet man 46 Mio. pound.

In Schweden ist der Verbrauch von Tabak ohne Verbrennung von 1920 bis 1986 um etwa 75 % gefallen. Anders bei Mundtabaken: 1976 lag der Verbraucheranteil bei Jugendlichen zwischen 18 und 24 Jahren noch bei 10 %, 1986 waren es bei Jugendlichen zwischen 16 und 24 Jahren bereits 37 %.

Schließlich haben die Begründungen der britischen Behörden anlässlich ihrer Mitteilung (Nr. 89/0192/UK) bezüglich der Richtlinie 83/189/EWG des Entwurfs einer Reglementierung zum Verbot der Herstellung und Vermarktung von Mundtabak die Kommission am 30. Oktober 1989 bewogen, gegen die britische Regierung keinen Einspruch einzulegen. In diesem Sinne hat sie auch die Beschwerde behandelt, die US-Tobacco International bei ihr gegen das Vereinigte Königreich eingelegt hat.

Das Bestehen des Verbots dieses Erzeugnisses in den zwei Mitgliedstaaten, die diesem Problem ausgesetzt sind, hat die Überzeugung der Kommission verstärkt, daß es notwendig sei, eine Harmonisierung im gleichen Sinne wie die nationalen Gesetzgebungen vorzuschlagen, die auf dieses Produkt Anwendung finden, dessen Gefahren für die menschliche Gesundheit eindeutig sind.

Die Daten, die bei der Ausarbeitung dieses Vorschlages als Grundlage gedient haben, sind Teil von Studien und Berichten, die im Anhang vollständig aufgeführt sind.

1. ZARIDZE D., PETO R. (Eds). Tobacco. A major international health hazard. IARC Scientific Publications n° 74, International Agency for Research on Cancer, Lyon, 1986.
2. U.S. DEPARTMENT OF HEALTH, EDUCATION AND WELFARE, Smoking and Health : a report of the Surgeon General. U.S. Department of Health, Education and Welfare, Public health Service, Office of the Assistant Secretary for Health, Office on smoking and Health. DHEW Publication No (PHS) 79-50066, 1979.
3. U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES. The Health Consequences of smoking. Nicotine addiction. A report of the Surgeon General. U.S. Department of Health and Human services, Public Health Service. Centers for Disease Control, Center for Health Promotion and Education, office on Smoking and Health, 1988.
4. IARC MONOGRAPHS on the evaluation on carcinogenic risk of chemicals to humans. Tobacco smoking. Volume 38, International Agency for Research on Cancer, Lyon 1986.
5. International Agency for Research on Cancer. Evaluation of the carcinogenic risk of chemicals to humans : tobacco habits other than smoking, betel-quid and area-nut chewing and some related nitrosamines. Lyon : IARC. 1985
6. U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES. The Health consequences of Smoking : Cardiovascular Disease. A report of the Surgeon General. U.S. Department of Health and Human Services, Public Health Service. Office on smoking and Health. DHHS Publication No (PHS) 84-50204, 1983.
7. U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES. The health consequences of smoking. Chronic Obstructive Lung Disease. A report of the Surgeon General. U.S. Department of Health and Human Services. Public Health Services, Office on smoking and Health. DHHS Publication No (PHS) 84-50205, 1984.
8. U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES. The Health consequences of smoking for women. A report of the Surgeon General. U.S. Department of Health and Human Services, Public Health Service, Office of the Assistant Secretary for Health, Office on smoking and health, 1980.
9. US Departement of Health and Human Services, Public Health Service. The Health Consequences of Using Smokeless Tobacco : A report of the Advisory Committee to the Surgeon General. Washington : Government Printing Office. 1986
10. BENOWITZ N.I., PORCHET H., SCHNEINER L., JACOB P., Nicotine absorption and cardiovascular effects with smokeless tobacco use. Comparisons with cigarettes and nicotine gum. Clin. Pharmacol. Ther. 1988, 44: 23-28.

11. US Department of Health and Human Services. Reducing the health consequences of smoking ; 25 years of progress. Report of the Surgeon General 1989.
12. US Department of Health and Human Services. The Health Consequences of Smoking : Nicotine Addiction. A report of the Surgeon General. Washington : USDHHS. 1988.
13. World Health Organisation. Smokeless Tobacco Control. Report of a WHO Study Group. Technical Report Series 773. Geneva : WHO. 1988.
14. NORDGREN, P. & RAMSTROM, L. (1990) Moist Snuff in Sweden - tradition and evolution, British Journal of Addiction, 85, pp. 1107-1112.
15. "Health Implications of Smokeless Tobacco" - K.W. Stephen, DDSc, HDD, FDS published in the British Dental Journal, June 7, 1985.
16. "Smokeless Tobacco Use in the United States". National Cancer Institute Monographs - 1989.
17. "Tobacco habits in Sweden : a short history, Stockholm, National Smoking and Health Association, 1986.
18. Youth use of smokeless tobacco : more than a pinch of trouble. National Program Inspection Jan. 86, Dept of Health and Human Services, U.S.A.
19. "Correlates of Use and expected use of smokeless tobacco among kindergarten children". M. Young and D. Williamson, Psychol. Rep. 56 : 63-66, 1985.
20. "CONNOLLY, G.N. (1990) Back to the future with oral snuff, British Journal of Addiction - volume 85, p. 1102, 1104.
21. Representative Henry Waxman, US House of Representatives to John Chambers, Hong Kong Secretary of Health, November, 1986.

ERLÄUTERUNG ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

1. Änderung von Artikel 2 der Richtlinie.

Dieser Artikel gibt eine Begriffsbestimmung der Tabakerzeugnisse zum Zwecke ihrer Etikettierung mit Ausnahme der Mundtabake, für die eine spezifische Begriffsbestimmung vorgenommen wird. Zweck dieser Änderung ist eine hinreichende Umschreibung dieser neuen Erzeugnisse, deren Vermarktung durch den neuen Artikel 8a untersagt wird.

2. Änderung von Artikel 4 der Richtlinie.

Die Änderung dieses Artikels betrifft die Regelung der spezifischen Warnhinweise für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten. Darin werden, in einem neuen Absatz 2, drei Gruppen von Erzeugnissen mit unterschiedlichen Etikettierungen unterschieden.

- Zigarettenfeinschnitt zum Selberrollen. Für diese Erzeugnisse gelten die gleichen spezifischen Warnhinweise wie für Zigaretten, die im Anhang der Richtlinie enthalten sind.
- Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und andere Tabakerzeugnisse zum Rauchen, die sich von Zigaretten und Tabak zum Selberrollen unterscheiden. Für diese Erzeugnisse gelten die selben Warnhinweise wie für Zigaretten mit Ausnahme der Warnung Nr. 2 von Teil A des Anhanges der Richtlinie, die die Herz- und Gefäßerkrankungen betrifft.
- Tabakerzeugnisse, die nicht verbrannt werden. Hier geht es vor allem um Schnupf- und Kautabake. Für diese Erzeugnisse ist ein Warnhinweis zu verwenden: "Kann Krebs verursachen".

Ferner werden die Bestimmungen zu den Modalitäten der Aufstellung nationaler Listen von Warnhinweisen für Zigaretten anhand des Anhanges durch die Mitgliedstaaten sowie die Regeln zur Häufigkeit des Erscheinens der Warnhinweise auf alle zum Rauchen bestimmten Tabake ausgedehnt.

Die Änderung von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie soll die Vorschriften bezüglich der technischen Charakteristiken, die beim Aufdruck oder der Anbringung der Warnhinweise für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten zu beachten sind, auf die neuen, von diesem Vorschlag eingeführten Warnhinweise ausdehnen. Angesichts der Art dieser Erzeugnisse sowie ihrer Verpackung war es auch hier zweckmäßig, wie bereits beim ehemaligen Absatz 5 für allgemeine Warnhinweise für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten, eine flexible Lösung zu suchen. Diese Bestimmung berücksichtigt daher die große Vielfalt bei der Verpackung von Tabakerzeugnissen außer Zigaretten sowie ihrer individuellen Darbietungsformen.

3. Technische Änderung von Artikel 5.

4. Einführung eines neuen Artikels 8a zum Verbot der Vermarktung von Mundtabaken. Die Begriffsbestimmung des Erzeugnisses umfaßt alle bestehenden Vermarktungsformen dieses neuen Erzeugnisses, das in den betroffenen Ländern hauptsächlich unter der Bezeichnung "skoal bandit" oder "moist snuff" bekannt ist. Ausgeschlossen aus dieser Begriffsbestimmung sind traditionelle Erzeugnisse wie Kau- oder Schnupftabak.

5. Dieser Absatz enthält Änderungen zum Anhang der Richtlinie.

Die Änderung von Artikel 4 zieht ferner die Änderung des Titels des Anhangs nach sich. Der Anhang wird von nun ab als Grundlage für alle Warnhinweise für alle Tabakerzeugnisse gelten, die geraucht werden können.

Teil B des Anhangs wird um einen neuen wahlweisen Warnhinweis, die Nummer 15, ergänzt: "Rauchen macht abhängig".

Dieser Hinweis wird der Liste der Hinweise angefügt, unter denen die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung der Warnhinweise, die auf den verschiedenen Tabakerzeugnissen zum Rauchen anzubringen sind, auswählen können.

Artikel 2, 3 und 4

Standardbestimmungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(90) 538 endg. — SYN 314

(Von der Kommission vorgelegt am 16. November 1990)

(91/C 29/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, die zu Handelshemmnissen führen und somit die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern können.

Es gilt, diese potentiellen Hindernisse zu beseitigen. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Tabakerzeugnissen gemeinsamen Etikettierungsregeln unterworfen werden.

Diese gemeinsamen Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere der von Kindern und Jugendlichen, in ausreichendem Maße Rechnung tragen und gemäß Artikel 100a Absatz 3 einen Gesundheitsschutz auf hohem Niveau gewährleisten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs (*) als Ziel für dieses Programm einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft durch eine Verringerung der Zahl der Krebserkrankungen festgelegt. Dabei haben sie den Kampf gegen den Tabakkonsum als vorrangig angesehen.

Um eine objektive Information über die Risiken des Tabakverbrauchs zu gewährleisten, wurden durch die Richtlinie 89/622/EWG (**) sowohl ein allgemeiner Warnhinweis für die Verpackungen aller Tabakerzeugnisse als auch zusätzliche Warnhinweise für Zigaretten eingeführt.

Einer entsprechenden Aufforderung des Rates folgend, hat sich die Kommission bereit erklärt, die genannte Richtlinie abzuändern, um weitere Warnhinweise hinzuzufügen, die auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen außer Zigaretten angebracht werden sollen.

Nach Auffassung von wissenschaftlichen Sachverständigen bergen alle Tabakerzeugnisse ein Gesundheitsrisiko.

Die zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse sind nach ihren Auswirkungen auf die Gesundheit und im Hinblick auf ihre Etikettierung von denen, die nicht geraucht werden, zu unterscheiden.

Zigarettenfeinschnitt zum Selberdrehen birgt die gleichen gesundheitlichen Risiken wie Zigaretten. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die spezifischen Warnhinweise für Zigaretten auch für Zigarettenfeinschnitt zum Selberdrehen gelten.

Die übrigen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse bergen ähnliche Gesundheitsrisiken wie Zigaretten. Inwieweit sie zur Entstehung von Herz- und Gefäßerkrankungen beitragen, ist jedoch noch nicht hinreichend geklärt. Für diese Tabakerzeugnisse gelten daher die gleichen spezifischen Warnhinweise wie für Zigaretten und Zigarettenfeinschnitt zum Selberdrehen, mit Ausnahme der Warnung bezüglich der Herz- und Gefäßerkrankungen.

Es ist erwiesen, daß Tabakerzeugnisse ohne Verbrennung Krebs erzeugen können. Sie müssen daher Gegenstand einer besonderen Warnung bezüglich dieses Risikos sein.

(*) ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

(**) ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 1.

Nach Auffassung der wissenschaftlichen Sachverständigen beinhaltet die durch den Tabakkonsum verursachte Abhängigkeit eine Gefahr, auf die durch spezifische Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen hinzuweisen ist.

Neuartige Tabakerzeugnisse zum Lutschen (Mündtabake), die kürzlich in einigen Mitgliedstaaten in Umlauf gebracht wurden, wirken besonders anziehend auf Kinder und Jugendliche. Die hiervon am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten haben diese neuartigen Tabakerzeugnisse bereits vollständig untersagt.

Bezüglich der Mündtabake unterscheiden sich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Diese Mündtabake sind daher gemeinsamen Regeln zu unterwerfen.

Es besteht ein ernstzunehmendes Risiko, daß diese Mündtabake, vor allem von Kindern und Jugendlichen, als Ersatz für zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse verwendet werden und damit eine Nikotinabhängigkeit verursachen, falls nicht rechtzeitig einschränkende Maßnahmen getroffen werden.

Untersuchungen des Internationalen Krebsforschungszentrums haben ergeben, daß Mündtabake besonders große Mengen an Krebserregern enthalten; sie verursachen vor allem Krebserkrankungen der Mundhöhle.

Das bereits von zwei Mitgliedstaaten beschlossene Verbot der Vermarktung von Mündtabaken hat unmittelbare Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten müssen daher angeglichen werden, wobei von einem Gesundheitsschutz auf hohem Niveau auszugehen ist. Als dazu geeignete Maßnahme erscheint allein ein Totalverbot angemessen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 89/622/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tabakerzeugnisse: Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, mit Ausnahme der Mündtabake (angefeuchtete Tabake zum Lutschen), sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen.“

b) Folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mündtabake: alle Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus angefeuchteten Tabaken bestehen, sei es in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder irgendeiner Kombination dieser Formen, und die zum oralen Gebrauch außer zum Rauchen bestimmt sind.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer dem allgemeinen Warnhinweis gemäß Absatz 1 tragen die Verpackungen von Tabakerzeugnissen spezifische Warnhinweise mit folgender Maßgabe:

a) bei Packungen von Zigaretten und von Zigarettenfeinschnitt zum Selberrollen müssen auf der anderen Breitseite spezifische Warnhinweise angebracht werden. Hierzu stellt jeder Mitgliedstaat ausschließlich aus den im Anhang aufgeführten Warnhinweisen eine eigene Liste auf;

b) Verpackungen von Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak oder anderen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme von Zigaretten und Feinschnitt zum Selberrollen, tragen zusätzlich zu dem allgemeinen Warnhinweis gemäß Absatz 1 einen spezifischen Warnhinweis. Hierfür stellt jeder Mitgliedstaat ausschließlich aus den im Anhang aufgeführten Warnhinweisen, mit Ausnahme von Warnhinweis Nr. 2 in Teil A dieses Anhangs, eine eigene Liste auf;

c) die Verpackungen von Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, tragen zusätzlich zur Warnung nach Absatz 1 folgenden spezifischen Warnhinweis: „Kann Krebs verursachen“. Die spezifischen Warnungen werden in der (den) Amtssprache(n) des Landes der letzten Vermarktungsstufe auf die Packungen aufgedruckt oder unlösbar angebracht, wobei — mit einer Toleranz von ca. 5 v. H. — im Falle der Buchstaben a) und b) dafür zu sorgen ist, daß jeder Hinweis mit gleicher Häufigkeit auf den Packungen erscheint.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 4 sind der allgemeine Warnhinweis nach Absatz 1 sowie der spezifische Warnhinweis nach Absatz 2 an ins Auge fallender Stelle auf einem kontrastierenden Hintergrund gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar aufzudrucken oder unlösbar anzubringen. Er darf auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Kommission paßt die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Meß- und Prüfmethoden nach dem Verfahren der Artikel 6 und 7 an den technischen Fortschritt an.“

4. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

Die Mitgliedstaaten untersagen den Verkauf von Mundtabaken.“

5. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Das Verbot von Mundtabaken tritt vor dem 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der übrigen durch die vorliegende Richtlinie vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 89/622/EWG treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilen ihr die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie erlassen haben.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen die in Absatz 2 genannten Maßnahmen vor dem 31. Dezember 1992 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Erzeugnisse, die nicht den Vorschriften von Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie entsprechen, können noch bis zum 31. Dezember 1993 vermarktet werden.

Artikel 3

(1) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die mitgliedstaatlichen Listen mit Warnhinweisen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 89/622/EWG für den Tabak zum Selberrollen bzw. für die anderen Tabakerzeugnisse zum Rauchen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die nach dem 31. Dezember 1992 ihre Liste mit Warnhinweisen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) ändern wollen, teilen diese Änderungen 18 Monate vor Inkrafttreten der Kommission mit, die sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

1. Der Titel des Anhangs zur Richtlinie lautet wie folgt:

„Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze a) und b).“

2. Nach dem Warnhinweis Nr. 14 von Teil B des Anhangs zur Richtlinie wird ein neuer Warnhinweis Nr. 15 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„15. Rauchen macht abhängig.“

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

1. Welches ist die wichtigste Begründung für die Maßnahme?

Vollendung des Binnenmarktes unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit.

2. Eigenschaften der betroffenen Unternehmen, insbesondere:

- a. sind viele KMU betroffen?

Bei der Herstellung von Zigaretten sind kaum KMU betroffen. An der Herstellung anderer Tabakerzeugnisse sind dagegen mehr KMU beteiligt, insbesondere in Deutschland. Dies gilt auch für den Vertrieb. Mundtabake werden von Großunternehmen in Drittländern hergestellt.

- b. Gibt es in diesen Regionen Konzentrationen: Nein

- Förderungswürdigkeit für Regionalhilfen der Mitgliedstaaten? Nein
- Förderungswürdigkeit nach dem EFRE? Nein

3. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen unmittelbar auferlegt?

Dieser Vorschlag soll die Bestimmungen der Richtlinie 89/622/EWG weiterentwickeln, um spezifische Warnhinweise für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten aufzustellen, um über die Risiken zu informieren, die ihr Verbrauch für die Gesundheit nach sich zieht:

Die Verpackungen dieser Erzeugnisse tragen außer einem allgemeinen Warnhinweis, der bereits von der Richtlinie 89/622/EWG vorgesehen war, einen spezifischen Warnhinweis, der nach Regeln ausgewählt wird, die in dem vorliegenden Vorschlag festgelegt werden. Ferner ist hierin die Vermarktung von Mundtabaken vorgesehen.

4. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen indirekt durch lokale Behörden auferlegt werden?

Keine.

5. Gibt es spezielle Maßnahmen für die KMU?

Nein.

58/91

6. Welches ist die voraussichtliche Auswirkung:

a. auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Der Vorschlag stellt eine einheitliche Regelung für die Vermarktung aller betroffenen Erzeugnisse auf dem Territorium der Gemeinschaft auf.

Es ist sehr schwierig, die Auswirkungen der Richtlinie auf die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen vorherzusagen. Die Verbesserung der Aufklärung und der Gesundheitserziehung der Raucher dürfte insgesamt keine Auswirkungen auf die europäischen KMU haben. Ziel der besseren Etikettierung ist natürlich in der Tat eine Verringerung des Tabakkonsums.

b. auf die Beschäftigung? Keine spürbaren unmittelbaren Auswirkungen.

7. Wurden die Sozialpartner konsultiert? Welche Stellungnahmen haben sie abgegeben?

Der Vorschlag ergibt sich aus einer Verpflichtung, die die Kommission mit dem Rat bei der Verabschiedung der Richtlinie 89/622/EWG eingegangen ist. Sie wurde nach Konsultierung der Krebsachverständigen und der Verantwortlichen der nationalen Gesundheitsbehörden erstellt.

22.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(90) 538 endg.; Ratsdok. 10146/90

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG bekundete Absicht, einerseits den Anwendungsbereich für allgemeine Warnhinweise auf weitere Tabakerzeugnisse auszudehnen und darüber hinaus noch einen zusätzlichen fakultativen Warnhinweis festzulegen.
2. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, bei den Verhandlungen mit der Kommission darauf hinzuwirken, daß für Verpackungen von Schnupftabaken die Pflicht zur Anbringung des Warnhinweises "Kann Krebs erregen" entfällt.

Eine solche Kennzeichnungspflicht erscheint gesundheitspolitisch nicht gerechtfertigt und damit auch wirtschaftlich unverhältnismäßig. Schnupftabak wird in zunehmendem Maße auf der Grundlage von gesundheitlich unbedenklichem Traubenzucker hergestellt. Soweit noch Rohtabak verwendet wird, ist die Frage des Krebsrisikos wissenschaftlich umstritten.

3. Hinsichtlich der neu in die Richtlinie aufzunehmenden Mundtabake ist der Bundesrat der Auffassung, daß angesichts der großen Eignung dieser Produkte zur Gefährdung der Gesundheit ein über das Vermarktungsverbot hinausgehendes Herstellungs-
verbot vorgesehen werden sollte.

Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages für ein Herstellungs-
verbot einzusetzen.